

RS Vwgh 2005/11/25 2005/02/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2005

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §49;

ASchG 1994 §56 Abs2;

ASchG 1994 §56 Abs5 Z1;

ASchG 1994 §56 Abs6;

Rechtssatz

Die im 5. Abschnitt des ASchG 1994 geregelte "Gesundheitsüberwachung" (§ 49ff) dient dazu, Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer hintanzuhalten. Daraus folgt, dass bei der Erlassung eines Bescheides, mit dem die gemäß § 56 Abs. 2 und 6 ASchG 1994 erteilte Ermächtigung zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen nach § 56 Abs. 5 Z. 1 ASchG 1994 widerrufen wurde, ein strenger Maßstab - zu Gunsten des Arbeitnehmerschutzes - anzuwenden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005020206.X01

Im RIS seit

25.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at